

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 12 – 25. Juli 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung eines Straßennamens
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Vereinfachte Umlegung G 74: Hohe Geest - Abschnitt 1 -
- Vereinfachte Umlegung G 99: Schiffahrter Damm 529
- Umlegungsgebiet U 11: Hafen II
- Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa
- Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Städtische Bühnen Münster" vom 2. 7. 2008
- Entgeltordnung für die „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“ vom 10. 7. 2008
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 der citeq
- Wirtschaftsförderung Münster GmbH Jahresabschluss 2007
- Versteigerung von Fundsachen

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung eines Straßennamens

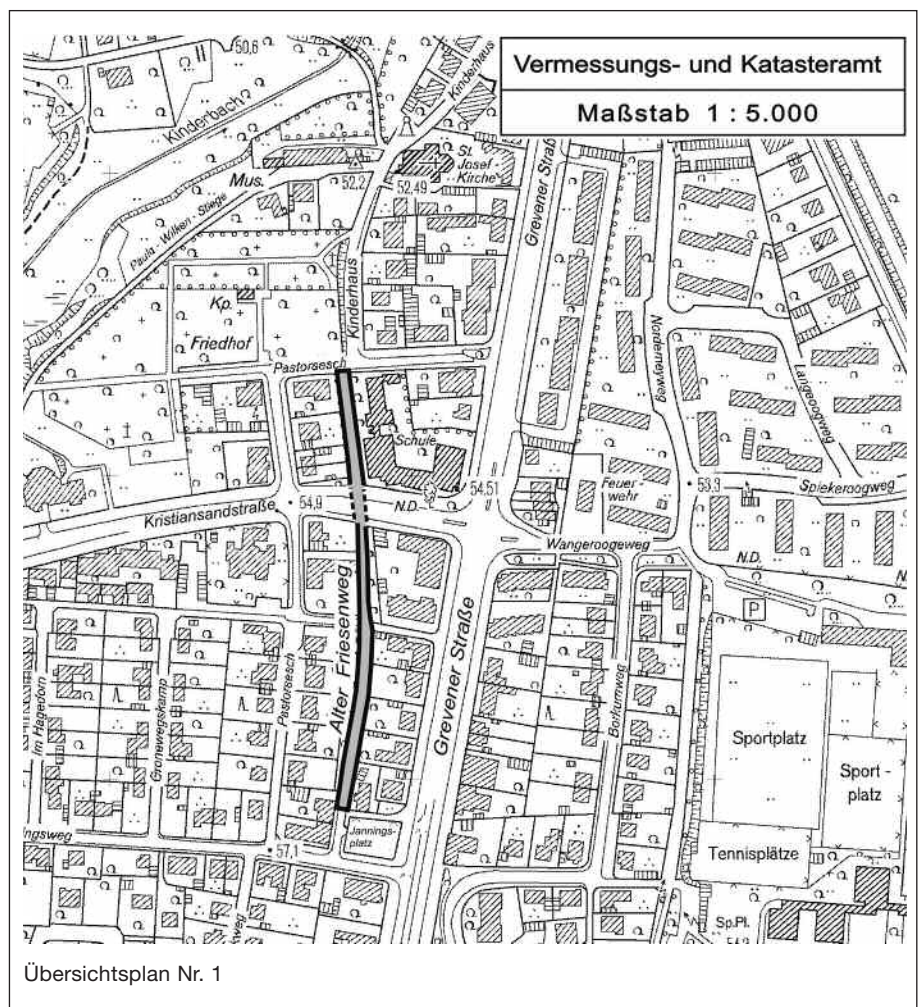
Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 10. 6. 2008 beschlossen: Der Weg vom Janningsplatz bis zur Kristiansandstraße und darüber hinaus von der Kristiansandstraße zum Pastor-

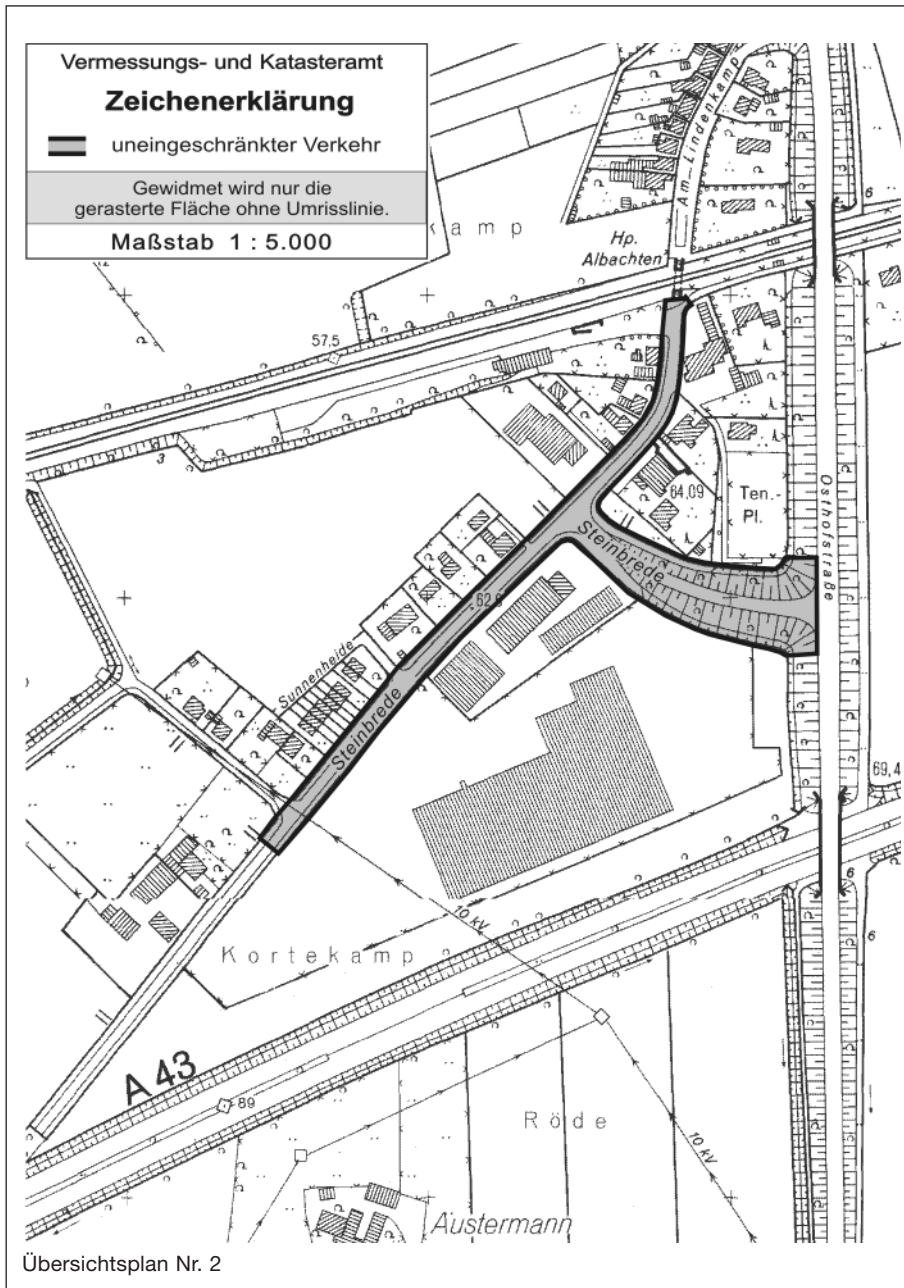
sesch erhält den Straßennamen Alter Friesenweg (48159 / 00196). Die Straße ist im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 14. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor





Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 28. Februar 2008

Der Oberbürgermeister
 I. V.

Schultheiß
 Stadtdirektor

Vereinfachte Umlegung G 74: Hohe Geest - Abschnitt 1 -

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 27. 5. 2008 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 74: Hohe Geest - Abschnitt 1 - für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup,

ON 1
 Flur 8, Flurstück 193,

ON 2
 Flur 8, Flurstücke 765, 766 und 769
 (1/6 Miteigentumsanteil),

ON 3
 Flur 8, Flurstücke 763 und 764,

ON 4
 Flur 8, Flurstück 803,

am 15. 7. 2008 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende von der Osthofstraße abzweigende Straße Steinbreite bis hinter der Einmündung bei Hausnummer 30a und einschließlich der Stichstraße bis zur Bahnstrecke dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt ist.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an, beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur

Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Juli 2008

Umlegungsausschuss der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 99: Schiffahrter Damm 529

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 27. 5. 2008 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 99: Schiffahrter Damm 529 für die Grundstücke Gemarkung St. Mauritz, Flur 20, Flurstücke 221 und 240 am 8. 7. 2008 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des Eigentümers in den Besitz des zuge teilten Grundstücks ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit

bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Juli 2008

Umlegungsausschuss der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6. 3. 2008 nach § 76 BauGB beschlossene und nach § 70 Abs. 2 BauGB am 27. 5. 2008 geänderte Vorwegnahme der Entscheidung für das Grundstück

ON 1

Gemarkung Münster, Flur 148,
Flurstück 645

am 11. 7. 2008 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der geänderten Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postan-

schrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Juli 2008

Umlegungsausschuss der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Münstersche Aa (vom 10. 10. 1912) von der Mündung in die Ems bis zur Kreisstraße 1 im Bereich von Havixbeck / Hohenholte neu berechnet. Bei der Festsetzung wird die Öffentlichkeit beteiligt.

In entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa ergeben, in der Zeit von

Montag, 25. 8. 2008 bis Donnerstag, 25. 9. 2008 (einschließlich)

bei dem
Oberbürgermeister der Stadt Münster,
Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen -
Bauen - Umwelt, Erdgeschoss,

Albersloher Weg 33, in 48155
Münster während der Dienststunden:
montags bis mittwochs
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

bei dem
Bürgermeister der Stadt Greven,
Fachdienst Stadtentwicklung und
Umwelt, Raum B 318, 3. Etage, Rat-
hausstr. 6, in 48268 Greven während
der Dienststunden:
montags bis freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

bei dem
Bürgermeister der Gemeinde Alten-
berge, Bauamt, Raum 5.4, 5. Etage,
Kirchstr. 25, in 48341 Altenberge
während der Dienststunden:
montags bis mittwochs 8.30 Uhr –
12.30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und

bei dem
Bürgermeister der Gemeinde Havix-
beck, Raum B 03, Erdgeschoss,
Kirchplatz 6, in 48329 Havixbeck
während der Dienststunden:
montags bis freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
montags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die
Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes der Münsterschen Aa be-
rührt werden, kann **bis zum 24. 10.
2008 (einschließlich)** schriftlich oder
zur Niederschrift bei den Städten
Münster und Greven sowie bei den
Gemeinde Altenberge und Havixbeck
oder bei der Bezirksregierung Müns-
ter, Dezernat 54, Nevinghoff 22,
48147 Münster, Einwendungen gegen
die Planung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendun-
gen mit Namen, Vornamen und der
genauen Anschrift des Einwenders
zu versehen. Unleserliche Adressan-
gaben können dazu führen, dass
diese Einwendung ausgeschlossen
wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind
alle Einwendungen ausgeschlossen,
die nicht auf besonderen privatrecht-
lichen Titeln beruhen oder die das
Verfahren verzögern.

Die Auslegung der Unterlagen zur Ermitt-
lung des Überschwemmungsgebietes
der Münsterschen Aa wird hiermit be-
kannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
6-100.94/3320000.001_2008

I. A.
Heinrichsmeier

Die Auslegung bei der Stadt Münster
wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 15. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Betriebssatzung der Stadt Münster für die "Städtische Bühnen Münster" vom 2. 7. 2008

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der
Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 16. 10.
2007, zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes zur Stärkung der kommu-
nalen Selbstverwaltung - GO-Reformge-
setz - vom 9. 10. 2007 (GV NRW 2007,
S. 380), in Verbindung mit der Eigenbe-
triebsverordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung
von Art. 16 des Gesetzes vom 16. 11.
2004 (GV NRW 2004, S. 644 mit Ber. GV
2005, S.15) hat der Rat der Stadt Müns-
ter am 18. 6. 2008 folgende Betriebs-
satzung beschlossen:

§ 1

Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
führt den Namen "Städtische Bühnen
Münster".

§ 2

Betriebszweck und -gegenstand, Gemeinnützigkeit

(1) Die „Städtische Bühnen Münster“, im
folgenden als Einrichtung bezeichnet,
werden als eigenbetriebsähnliche Ein-
richtung auf der Grundlage der gesetz-
lichen Vorschriften, der Bestimmungen
dieser Betriebssatzung und der Rahmen-
regelungen für Beteiligungen der Stadt
Münster geführt.

(2) Zweck und Gegenstand der Einrich-
tung einschließlich etwaiger Hilfs- und
Nebenbetriebe ist die Förderung des kul-
turellen Lebens durch den Betrieb der
Städtische Bühnen Münster. Das Sinfon-
ieorchester Münster ist Bestandteil des
Betriebes. Die Einrichtung kann zur Er-
füllung des Betriebszwecks sowohl eige-
ne Leistungen erstellen, als auch die Be-
strebungen und Aktivitäten Dritter unter-
stützen. Der Betriebszweck ist im Rah-

men der gesamtstädtischen Zielsetzung
der Stadt Münster, individueller Zielver-
einbarungen sowie unter Beachtung
einer wirtschaftlichen Leistungserbrin-
gung zu erfüllen.

(3) Die/Der Oberbürgermeister/-in regelt
die Zusammenarbeit der Ämter und
Einrichtungen der Verwaltung mit der
Einrichtung.

(4) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegüns-
tigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie
ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Einrichtung dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Es darf keine Person durch Aus-
gaben, die dem Zweck der Einrichtung
fremd sind, oder durch unverhältnismä-
ßig hohe Vergütungen begünstigt wer-
den. Bei Auflösung oder Aufhebung der
Einrichtung oder bei Wegfall ihres bishe-
rigen Zwecks hat die Stadt Münster ihr
Vermögen, soweit es den Wert der Sach-
und Kapitaleinlagen übersteigt, aus-
schließlich für die Förderung der Kunst
und Kultur zu verwenden.

§ 3

Generalintendant/-in, Generalmusikdirektor/-in, Verwaltungsdirektor/-in

(1) Die Betriebsleitung der Einrichtung im
Sinne der EigVO NW bilden die/der Ge-
neralintendant/-in und die/der Verwal-
tungsdirektor/-in. Die Einrichtung wird
von der Betriebsleitung selbständig ge-
leitet, soweit nicht durch Gemeindeord-
nung, Eigenbetriebsverordnung oder
diese Satzung etwas anderes bestimmt
ist.

(2) Die/Der Generalintendant/-in leitet die
Einrichtung in künstlerischer Hinsicht ein-
schließlich der Werbung. Sie/Er ist als In-
tendant/-in Repräsentant/-in der Einrich-
tung. Näheres regelt eine Dienstanwei-
sung.

(3) Die/Der Verwaltungsdirektor/-in leitet
die Einrichtung in wirtschaftlicher Hin-
sicht. Sie/Er ist für die Führung der Ver-
waltungsgeschäfte der Einrichtung ver-
antwortlich, soweit nicht andere Einrich-
tungen und Ämter der Stadtverwaltung
Münster sachlich zuständig sind. Nähe-
res regelt eine Dienstanweisung.

(4) Der/Dem Generalmusikdirektor/-in
obliegt die künstlerische Leitung des
Städtischen Sinfonieorchesters. Näheres
regelt eine Dienstanweisung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten inner-
halb der Betriebsleitung entscheidet die/
der zuständige Beigeordnete für Kultur
abschließend.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster überträgt die Aufgaben eines Betriebsausschusses dem Kulturausschuss des Rates der Stadt Münster.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Hauptausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben) sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes. Folgende Zuständigkeiten werden auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. Entscheidungszuständigkeiten:

- a) Grundausrüstung und Leitorientierung der Städtischen Bühnen Münster unter Wahrung des Intendanzprinzips
- b) Vergaben und Verträge bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro und weniger als 200.000 Euro

2. Beratungszuständigkeiten:

Angelegenheiten der Einrichtung mit besonderer Bedeutung

(3) Unterhalb der in Absatz 2 genannten Mindestgrenze entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenze entscheidet der Hauptausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Münster.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister/-in mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seiner/m Stellvertreter/-in entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die/der Oberbürgermeister/-in mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

(6) Im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Kultur unterrichten Generalintendant/-in, Generalmusikdirektor/-in und Verwaltungsdirektor/-in den Betriebsausschuss laufend über alle wesentlichen Pläne und Vorgänge.

(7) Der Betriebsausschuss ist vor der Wahl der/des Generalintendanten/-in und

Generalmusikdirektorin/-s und der Ernennung der/des Verwaltungsdirektorin/-s anzuhören.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit hierfür nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. § 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 6 Oberbürgermeister/-in

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Oberbürgermeister/-in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die/Der Oberbürgermeister/-in kann Weisungen in Form von Geschäfts- und Dienstanweisungen erteilen.

(2) Die geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie Dienstvereinbarungen der Stadt Münster bleiben für die Einrichtung verbindlich, solange diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die/der Oberbürgermeister/-in keine abweichenden Regelungen erlässt.

(3) Vorlagen an den Betriebsausschuss sind von der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Vorlagen an den Hauptausschuss und an den Rat sind von der/dem zuständigen Beigeordneten für Kultur zu unterzeichnen. Die jeweils erforderlichen Mitzeichnungen richten sich nach den verwaltungsinternen Vorschriften der Stadt Münster.

(4) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nach Absatz 1 nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der/dem Oberbürgermeister/-in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Informationspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, der/den Kämmerer/-in und der/den für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten für Kultur mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans

schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte). Vorgaben des Konzernberichts wesens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten. Planabweichungen sind von der Betriebsleitung schriftlich zu erläutern.

(2) Die Betriebsleitung hat der/den Kämmerer/-in oder der/den sonst für das Finanzwesen Verantwortlichen rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr/ihm die entsprechenden Unterlagen zu zuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat

- a) die/den Oberbürgermeister/-in in wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Bühnen Münster rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b) der/den für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten für Kultur laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) Die/Der Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r der Dienstkräfte der Einrichtung.

(2) Bei den Städtischen Bühnen Münster sind in der Regel Arbeitnehmer/-innen zu beschäftigen.

(3) Arbeitnehmer/-innen werden durch die/den Oberbürgermeister/-in in der Regel auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Ausnahmen und Verfahren regelt eine Dienstanweisung.

(4) Die bei der Einrichtung eingesetzten Beamten/-innen werden im Stellenplan der Stadt Münster geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die der Stadt Münster entstehenden Personalaufwendungen werden durch die Einrichtung erstattet.

(5) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes und einer Dienstanweisung. Die Interessen der Beschäftigten werden vom örtlichen Personalrat der Einrichtung und dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Münster vertreten.

§ 9 Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Münster in Angelegenheiten der Einrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die/der Oberbürgermeister/-in bzw. die/der für die Einrichtung zuständige Beigeordnete für Kultur die Stadt Münster.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet rechtswirksame Schreiben unter dem Namen

„Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Städtische Bühnen Münster“.

Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. 9. jeden Jahres und endet am 31. 8. des jeweiligen Folgejahres.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung wird auf 50.000 Euro festgelegt.

§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht. Als mittelfristige Finanzplanung ist eine fünfjährige Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnung zu erstellen. Für die Erstellung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Vorgaben des Konzernberichtswezens hinsichtlich Inhalt, Form und Frist der Berichte sind zu beachten.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben

des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die/Der Kämmerer/-in oder die/der für die Finanzen Verantwortliche ist rechtzeitig zu beteiligen.

Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einer/m Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Die Beauftragung erfolgt gem. § 106 Abs. 2 GO NRW. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Stadt Münster gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt für die Auswahl der/des Wirtschaftsprüfers/-in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW erfolgt durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen im Einvernehmen mit dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über die/den Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss sowie dem Rat vorzulegen. Die Zuständigkeiten des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) werden darüber hinaus nicht berührt. An der Schlussbesprechung über die Prüfung der/des Wirtschaftsprüfers/-in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen beteiligt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 9. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rastbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 2. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Entgeltordnung für die „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“ vom 10. 7. 2008

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe j) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl I S. 2729) – SGB VIII, sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) und der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25. 10. 2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Münster am 18. 6. 2008 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an einem Förder- und Betreuungsangebot an einer städtischen Grund- oder Förderschule (Primarstufe) und an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifes (Ziff. 1 und 2) zu erheben.
- (2) Die Eltern geben auf der Anmeldung/ dem Betreuungsvertrag das Ein-

kommen an. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist das höchste Entgelt zu leisten.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/-n des zu dem Förder- und Betreuungsangebot bzw. der offenen Ganztagschule angemeldeten Kindes. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dieses Elternteil beitragspflichtig.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot/die offene Ganztagschule und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ein voller Monatsbeitrag und bezieht sich einheitlich auf ein Angebot an fünf Tagen in der Woche. Das Entgelt ist, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, jeweils zum 15. eines Monats fällig. Grundlage für die Festsetzung des Entgeltes ist das Angebot der Schule. Zwölf Monate im Schuljahr sind beitragspflichtig (1. 8. bis 31. 7. eines jeden Jahres). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet.
- (3) Kosten für eine Mittagsverpflegung werden gesondert von den Schulen erhoben.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer städtischen Grund- oder Förderschule, einer offenen Ganztagschule, einer Ersatzschule oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Entgelte, so ist das höhere Entgelt zu zahlen.

Bei den Ersatzschulen sind nur die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen

(offene Ganztagschule und Bis-Mittag-Betreuung).

Besucht ein Kind einer Familie ein Betreuungsangebot einer Ersatzschule und ein weiteres Kind ein Betreuungsangebot einer städtischen Schule, so ist an das Amt für Schule und Weiterbildung lediglich der Differenzbetrag zu entrichten, wenn der Beitrag der Ersatzschule niedriger ausfällt, als der Beitrag nach der o. g. Entgeltordnung.

Besucht ein Kind einer Familie eine Ersatzschule und ein weiteres Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung oder wird ein weiteres Kind in Tagespflege gefördert, so fällt die Geschwisterermäßigung in die Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

- (2) Bei Kürzungen des Angebotes z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes nicht möglich.
- (3) Berechtigte Personen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, können auf Antrag durch Vorlage eines aktuellen Bescheides ab Monat der Antragstellung von der Zahlung des Entgeltes freigestellt werden.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Das maßgebliche Einkommen für die Festsetzung des Entgeltes nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Entgeltordnung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht.

§ 6 Aufnahme / Anmeldungen / Abmeldungen

- (1) Die Schulen entscheiden zu jedem Schuljahr neu über die Vergabe der Plätze in den Förder- und Betreuungsangeboten und den offenen Ganztagschulen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsangebot oder in einer offenen Ganztagschule.
- (2) Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr. Im Rahmen der offenen Ganztagschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. dem Runderlass „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ für die Dauer eines Schuljahres. Anmeldungen zur offenen Ganztagschule verpflichten in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge) möglich.
- (3) Abmeldungen zu den sonstigen Förder- und Betreuungsangeboten können nur zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll, dem Amt für Schule und Weiterbildung schriftlich vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang der Abmeldung beim Amt für Schule und Weiterbildung. Später eingehende Abmeldungen sind zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Stadt Münster hat das Recht, die Aufnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. 8. 2008 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich) der Stadt Münster“ vom 6. 4. 2006.

Tarife zur „Entgeltordnung für Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“

1. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. 8. 2008 für die Teilnahme

Jahreseinkommen	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	Förder- und Betreuungs- angebote bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganz- tagsschulen)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	18,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	26,00 €	40,00 €	68,00 €
bis 50.000 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
über 62.000 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €

2. Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer städtischen Grund- oder Förderschule, einer offenen Ganztagschule, einer Ersatzschule oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Bei den Ersatzschulen sind nur die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen (offene Ganztagschule und Bis-Mittag-Betreuung).

3. In den Entgelten für die Angebote der offenen Ganztagschulen ist eine (6-wöchige) Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen, die das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien federführend organisiert und die im Rahmen der offenen Ganztagschulen angeboten werden, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, enthalten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 der citeq

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. 6. 2007 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 und den Lagebericht 2007 der citeq festgestellt und die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 1.535.616,27 € wie folgt beschlossen:

423.065,25 €
werden in eine Rücklage eingestellt

1.112.551,02 €
werden an die Stadt Münster ausgeschüttet

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 sowie der Lagebericht 2007 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq, Scheibenstraße 109, Zimmer 234, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Verfügung vom 18. 7. 2008 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 der citeq werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

**Wirtschaftsförderung Münster GmbH
Jahresabschluss 2007**

Nachstehend wird die Bilanz zum 31.12.2007 nebst Angaben und Erläuterungen bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss liegt zu den üblichen Geschäftszeiten, Mo - Do von 8 - 18 Uhr und Fr von 8 - 15.30 Uhr, im Empfangsbereich der Geschäftsräume der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Bilanz zum 31. Dezember 2007

A K T I V A

	Stand 31.12.2007	Stand 31.12.2006
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	38.463,00	45.805,00
II. Sachanlagen	55.909,00	62.145,00
III. Finanzanlagen	2.720.000,00	4.086.000,00
	2.814.372,00	4.193.950,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	15.302.290,39	6.800.053,59
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	439.572,25	263.604,27
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.408.919,41	11.541.781,68
	25.150.782,05	18.605.439,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.988,17	1.918,64
	27.967.142,22	22.801.308,18

P A S S I V A

	Stand 31.12.2007	Stand 31.12.2006
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
II. Kapitalrücklage	27.126.973,45	21.895.001,08
	27.626.973,45	22.395.001,08
B. Rückstellungen	231.524,21	202.546,82
C. Verbindlichkeiten	106.644,56	203.760,28
- davon aus Steuern: € 0,00 (Vj. € 3.266,98)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.000,00	0,00
	27.967.142,22	22.801.308,18

Anhang für das Geschäftsjahr 2007

A. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss 2007 wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff. HGB) sowie des § 42 GmbHG und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag erstellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung des Jahresabschlusses, entspricht der des Vorjahres.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, bewertet. Abschreibungen wurden ausschließlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde.

Das Finanzanlagevermögen wurde im Geschäftsjahr 2007 in Höhe von 2.181 T € außerplanmäßig abgeschrieben, weil der Beteiligung dauerhaft kein höherer Wert als der anteilige Substanzwert beigemessen wird.

Die Vorräte wurden mit dem Einbringungswert bzw. Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Im Geschäftsjahr 2007 wurden Grundstücksflächen von 101,7 ha zum Marktwert von insgesamt 16.534 T € durch die Stadt Münster eingebracht. Aufgrund der Verpflichtung zur Erschließung und Vermarktung dieser Grundstücke wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 7.500 T € vorgenommen. In Höhe der wertberechtigten Grundstückseinbringung von 9.034 T € erfolgte eine Zuführung zur Kapitalrücklage.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nennwerten bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt worden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Guthaben bei Kreditinstituten bestehen in Höhe von 1.144 T € bei Gesellschaftern.

Die Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 24 T € gegenüber Gesellschaftern.

B. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2007 war bestellt:

Herr Dr. Thomas Robbers

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Zu Mitgliedern im Aufsichtsrat waren im Geschäftsjahr 2007 bestellt:

Frau Ursula Schaffstein, Ratsfrau der Stadt Münster (Vorsitzende)

Herr Udo Reiter, Ratsherr der Stadt Münster (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Alexander Bercht, Ratsherr der Stadt Münster (bis zum 28. 2. 2007)

Herr Karl-Heinz Winter, Ratsherr der Stadt Münster (ab dem 1. 3.2007)

Herr Georg Berding, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Rolf Domikowsky, Vorstandssprecher der Volksbank Münster eG

Herr Dr. Dietmar Erber, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Richard-Michael Halberstadt, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Enrico Kahl, Vorstandsvorsitzender der Sparda Bank Münster eG

Herr Heribert Klas, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Wolfgang Klein, Ratsherr der Stadt Münster

Frau Dr. Britta Obszerninks, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Herr Robert Otte, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Carsten Peters, Ratsherr der Stadt Münster

Herr Klaus Richter, Vorstand der Sparkasse Münsterland Ost

Herr Markus Rietkötter, Sparkassenbetriebswirt

Herr Friedhelm Schade, Kaufmann,

Herr Hartwig Schultheiß, Stadtdirektor der Stadt Münster

Herr Franziskus-Pius Graf von Merveldt, Ratsherr der Stadt Münster

3. Anteilsbesitz

An folgendem Unternehmen werden mindestens 20 % der Anteile gehalten:

Name:

Technologieförderung Münster GmbH

Sitz:

Münster

Höhe des Anteils:

93,996 % des gezeichneten Kapitals

Höhe des Eigenkapitals zum 31.12.2007:

1.401.097,54 €

Höhe des Jahresfehlbetrages 2007:

903.056,63 €

Münster, den 30. April 2008

Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Dr. Thomas Robbers
Geschäftsführer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 5. 9. 2008, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 9.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder sowie Motorroller/Kleinkrafträder verschiedener Marken zum Ausschachten

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

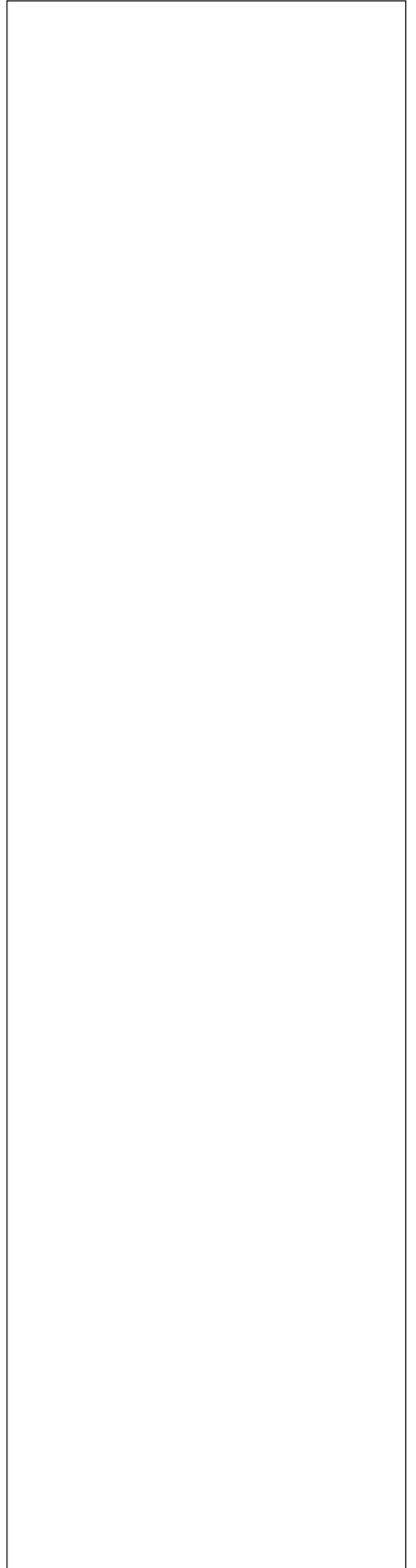
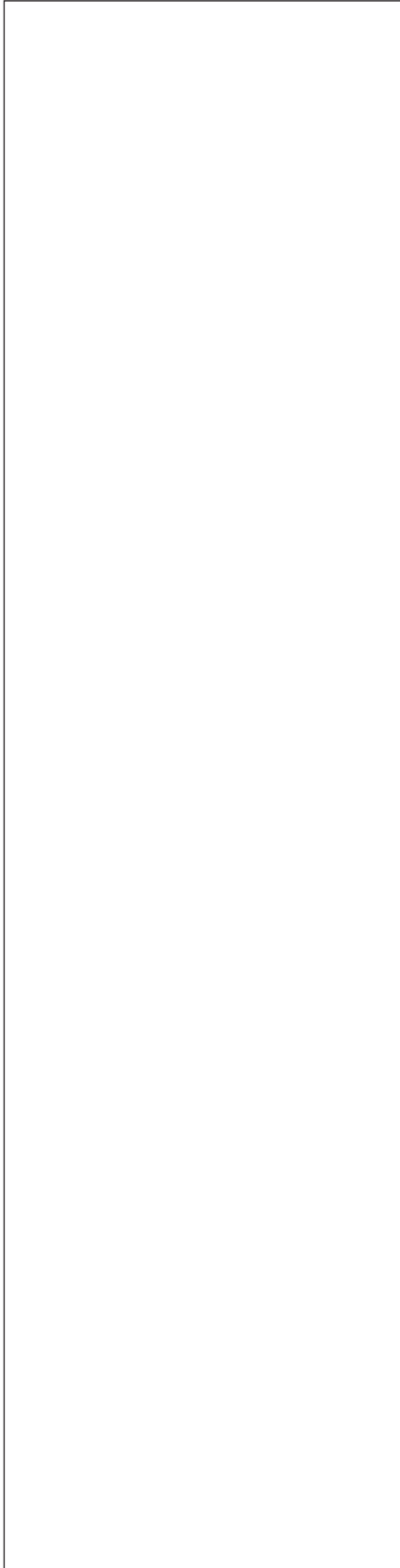
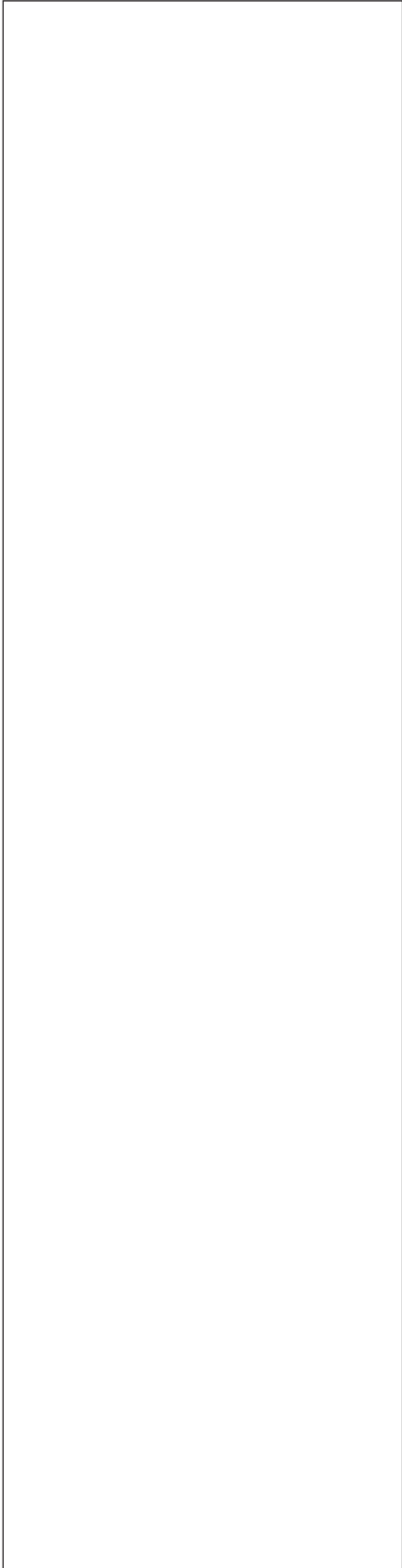
Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 14. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
I. A.

Schlenker

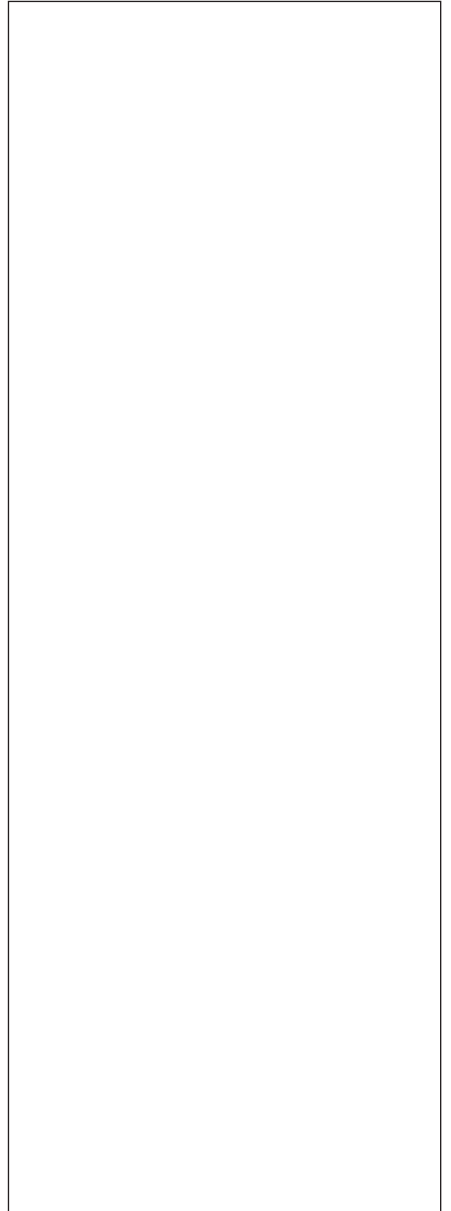
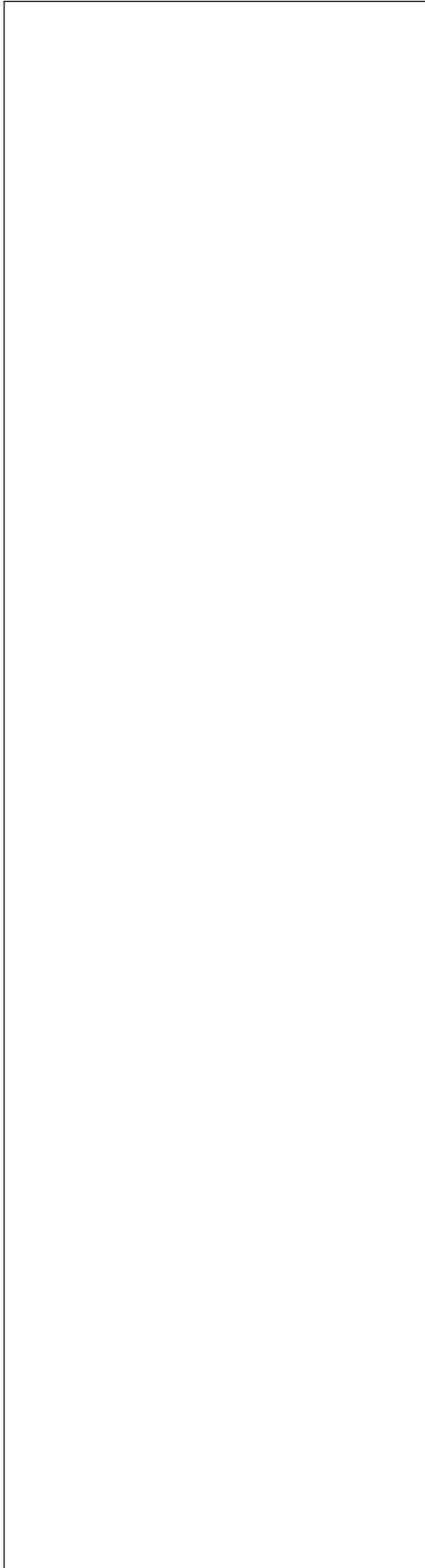


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22